

RS Vwgh 1999/12/16 99/07/0077

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.12.1999

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

83 Naturschutz Umweltschutz

Norm

AWG 1990 §29 Abs1;

AWG 1990 §29 Abs2;

WRG 1959 §105;

WRG 1959 §31b;

Rechtssatz

Zu den Bestimmungen, die nach§ 29 Abs 2 AWG 1990 bei der Genehmigung einer Anlage iSd§ 29 Abs 1 AWG 1990 anzuwenden sind, gehört auch § 31b WRG, der die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Anlagen zur langfristigen Ablagerung von Abfällen (Deponien) einer wasserrechtlichen Bewilligung unterwirft. Eine Gewässergefährdung verletzt öffentliche Interessen iSd§ 105 WRG, was einen Verstoß gegen§ 31b Abs 3 WRG bedeutete. Gleiches gilt für eine Gefährdung des Deponiepersonals, da auch dies öffentliche Interessen iSd lediglich eine beispielsweise Aufzählung solcher Interessen enthaltenden § 105 WRG verletzt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999070077.X01

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at